

# Breslauer



Mittagblatt.

Freitag den 5. März 1858.

Nr. 108.

## Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Paris, 4. März, Nachmittag 3 Uhr. Consols von Mittags 12 Uhr waren 97% gemeldet. Die 3proz. eröffnete zu 69, 40, und hob sich auf 69, 45. Als Consols von Mittags 1 Uhr ¼ % niedriger 96% eingetroffen waren, sank die Rente auf 69, 30, stieg abermals auf 69, 45 und schloß zu diesem Course bei geringem Geschäfte in festler Haltung. Wertpapiere waren angeboten.

3proz. Rente 69, 45. 4½proz. Rente 95, 10. Kredit-mobilier-Alttien 860. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier 26. Silber-Anleihe 90%. Österreich-Staats-Eisenbahn-Alttien 740. Lombardische Eisenbahn-Alttien 620. Franz-Joseph 45.

London, 4. März, Mittags 12 Uhr. Consols eröffneten in günstiger Haltung zu 97 und standen bei Abgang der Depesche 97%. Pro April wurden sie zu 97½—97 gehandelt.

Der von Newyork kommende Dampfer „City of Baltimore“ war gestern vor Cort.

London, 4. März, Nachmitt. 3 Uhr. Börse weniger animirt. Silber 61%. Consols 97 per 8. April. 1proz. Spanier 26%. Mexikaner 20%. Sardinier 91. 3proz. Russen 99. Lombardische Eisenbahn-Alttien —.

Wien, 4. März, Mittags 12% Uhr. Börse animirt. Neue Loose 109½. Silber-Anleihe 96. 3proz. Metalliques 82. 4½proz. Metalliques 72½. Bank-Alttien 980. Bank-Int.-Scheine —. Nordbahn 187. 1854er Loose 102%. National-Anleihen 84%. Staats-Eisenbahn-Alttien 304%. Credit-Alttien 264. London 10, 15. Hamburg 77%. Paris 123. Gold 7½%. Silber 4½%. Elisabet-Bahn 103%. Lombard. Eisenbahn 113. Theiß-Bahn 101%. Centralbahn —.

Frankfurt a. M., 4. März, Nachmitt. 2½ Uhr. Österreichische Kredit- und darmit dazugehörige Bank-Alttien beliebter und höher.

Schluss-Course: Wiener Wechsel 113%. 3proz. Metalliques 77. 4½proz. Metalliques 68%. 1854er Loose 102%. Österreichisches National-Anleihen 80%. Österreich-Franz. Staats-Eisenbahn-Alttien 344%. Österreich-Bank-Alttien 1113. Österreich. Credit-Alttien 239. Österre. Elisabetbahn 203%. Aehn-Nahe-Bahn 80.

Hamburg, 4. März, Nachmittags 3 Uhr. Beschränktes Geschäft.

Schluss-Course: Österreich. Loose —. Österre. Credit-Alttien 135. Österreich-Franz. Staats-Eisenbahn-Alttien 725. Vereinsbank 95. Nord-deutsche Bank 82. Wien —.

Hamburg, 4. März. [Getreidemarkt.] Weizen loco nur kleines Komsum-Geschäft. Roggen loco unverändert, ab Königsberg 125psd. 58—59 pro April-Mai zu kaufen. Oel loco 21%, pro Mai 23%. Kaffee, Santo Domingo gefragt. Brot ohne Umsatz.

Liverpool, 4. März. [Baumwolle.] 5000—6000 Ballen Umsatz. Preise gegen gestern unverändert.

## Preussen.

Berlin, 4. März. [Amtliches.] Se. Majestät der Könige haben allgemein geruht: Dem Major a. D. Julius Emil Alexander Bonseri und dessen ehelicher Descendenz zu gestatten, den ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Freiherrntitel in den preußischen Staaten führen zu dürfen; so wie dem Kriegsrath, Ober-Feld-Lazarett-Inspektor und Rendanten des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, Bercht, bei seiner Versezung in den Ruhestand den Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath; und dem bei der diesseitigen Mission in Hamburg angestellten Geheimen expedirenden Sekretär Ebert den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Berlin, 4. März. [Vom Hofe.] Se. königliche Hoheit der Prinz von Preußen nahm im Laufe des heutigen Vormittags die Vorträge des Kriegsministers, des Generals von Neumann und des Obersten von Manteuffel entgegen und empfing um 2 Uhr den Minister-Präsidenten.

Se. königliche Hoheit der Prinz Friedrich Karl kam heute Vormittag nach Berlin, erledigte einige militärische Angelegenheiten und begab sich um zwölf Uhr Mittags wieder nach Potsdam zurück.

Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin von Hohenlohe-Langenburg und Prinzessin Tochter sind gestern nach Leipzig abgereist. Ihre königlichen Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich Wilhelm gaben den hohen Damen bis zum anhaltischen Bahnhofe das Geleit.

Die hier anwesenden königlichen Prinzen und Prinzessinnen so wie andere fürstliche Personen waren gestern Mittag bei Ihren königl. Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Friedrich Wilhelm zum Diner.

Se. kgl. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm hat an den Magistrat und die Stadtverordneten zu Stolp nachstehendes Schreiben zu richten geruht:

Mit großer Freude habe Ich aus einem Bericht des Kuratoriums der allgemeinen Landesstiftung als Nationalbant davon Kenntniß genommen, daß der Magistrat und die Stadtverordneten bei Gelegenheit der am 16. v. Mts. stattgefundenen Säularfeier des Stiftungsdays der ehemaligen Bellinghans-Husaren eine Stiftung für hilfsbedürftigen Invaliden des 5. Husaren-Regiments (Blücher'sche Husaren) gegründet, und diese Stiftung mit einem Kapital von 300 Thlrn. dotirt haben. Dieser Beweis der Unabhängigkeit an einem Regiment, welches seit Beendigung des siebenjährigen Krieges fast ununterbrochen sein Garnison-Stabsquartier in Stolp gehabt hat, ist Meinem Herzen sehr wohltuend gewesen, und indem Ich die von Mir bestätigte Stiftungsurkunde anliegend zurückgeben lasse, kann Ich es Mir nicht versagen, dem Magistrat und den Stadtverordneten Meinen herzlichsten Dank dafür hierdurch auszusprechen. Berlin, den 21. Februar 1858.

In Vertretung:  
Friedrich Wilhelm, Prinz von Preußen.

Neben mehreren anderen Deputationen wurde vorgestern auch einer Deputation der hiesigen Schuhmacher-Innung, bestehend aus den Herren Obermeistern Ring und Hoffmeister, Petermann Grüneberg und Auschuhmächtigern Schmidt, Mücke und Mohr, die Ehre zu Theil, von Ihnen k. h. dem Prinzen und der Prinzessin Friedrich Wilhelm von Ihnen k. h. dem Prinzen und der Prinzessin Friedrich Wilhelm empfangen zu werden. Dieselbe hatte den Auftrag, Namens der hiesigen Schuhmacher-Innung Ihrer königlichen Hoheit der Frau Prinzessin ein überaus zierlich gearbeitetes Paar Pantoffeln zu überreichen. Diese waren von einem Mitgliede der hiesigen Innung in cerisrotem Sammet ausgeführt mit dem englischen Wappenschild in Drap d'argent auf dem Blatte geschmückt, über welchem der Namenszug Ihrer königlichen Hoheit, mit kunstvoller Verschlingung von Rose, Klee und

Distel sich befand. Die ganze Stickerei war von einem Myrtenkranz umgeben, welcher die drei Stadien der Ehe, Grün, Silber und Gold in seinen Blättern aufwies. — Die Anfertigung der Pantoffeln war „auf Rand“ und die Naht eine überaus kunstvolle mittels Goldperlen ausgeführt, die Absätze à la Pompadour mit weißer Seide gefüttert und überzogen. Das Futter des Ganzen war weiß, die Garnierung und der Besatz in den englischen Farben. Diese Gabe wurde Ihrer königl. Hoheit auf einem weißseidenen Kissen nebst einer sehr sauber in Golddruck ausgeführten Urkunde überreicht, zu deren Randverzierung die Randzeichnungen der Meisterbrief der Schuhmacher-Innung verwendet wurden. Der Obermeister Ring überreichte die Gegenstände unter einer angemessenen Ansprache. In überaus wohlwollender Weise empfingen Ihre königl. Hoheiten das kleine Geschenk, ließen Sich sodann sämtliche Mitglieder der Deputation vorstellen und unterhielten Sich längere Zeit mit jedem Einzelnen. Beim Verabschieden trug Se. königl. Hoheit der Prinz der Deputation noch auf, allen Inungsgenossen Seinen Gruß und Dank für die Gabe abzustatten.

Der Sängergruß, welchen die hiesigen Sänger unter Rudolph Tschirch's Leitung Ihren königlichen Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Friedrich Wilhelm darbringen werden, wird nun nach höchstem Befehl bestimmt am künftigen Sonnabend Abend im königl. Schloßhof stattfinden. Die gegen 800 Personen starke Sängerzahl, welche sich um 5½ Uhr in der königl. Reitbahn versammelt, begibt sich von dort aus in geordnetem Zuge, Abtheilungsweise von Ordner geführt und unter Vorantritt eines Trompeterchors mit Transparenten Laternen und einigen Fahnen und Transparenten nach dem Schloßhof, woselbst nach erfolgter Aufführung das erwähnte Lied: „Borussia-Brittannia“ gesungen wird, demnächst folgt ein „Hoch!“ von sämtlichen Sängern gesungen, der Hochzeitsmarsch aus dem Sommernachtstraum und zum Schluss der Sängergruß zum 25. Januar nach der Melodie der Nationalhymne und mit Text von Tschirch. Beim Abmarsch über den Schloßhof und Lustgarten bis zur Statue Friedrichs des Großen wird dasselbe „Borussia-Brittannia“ gesungen und vor leitgenanntem Denkmal die Fackeln gelöscht.

[Prozeß von Versen.] Der Major a. D. von Versen auf Oggroßen bei Kalau richtete im Laufe des vergangenen Jahres an den Feldmarschall v. Dohna die Bitte, seine Ernennung zum königlichen Kammerjunker allerhöchsten Orts zu befürworten. Der Feldmarschall v. Dohna bat darauf den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, v. Motzloff, zu Potsdam, um Auskunft über die Familie v. Versen und namentlich über den Bittsteller, und dieser wieder forderte den Landrat Märker zu Kalau auf, ihm Bericht über das von dem Feldmarschall Verlangte zu erstatten. Dieser Bericht wurde in amtlicher und vertraulicher Weise abgestattet. Auf eine bisher nicht aufgeklärte Art erhalten nur die Söhne des Majors v. Versen, der hier bei dem Kreisgericht beschäftigte Professor v. Versen und der Lieutenant im Garde-Ulanen-Regiment v. Versen zu Potsdam, die Nachricht, daß in dem Bericht des Landrats Märker Neuerungen über den Charakter und die Handlungsweise ihres Vaters enthalten seien, welche Beleidigungen derselben enthielten. Beide fühlten durch diese Neuerungen — deren Inhalt ist in dem Prozeß nicht erwähnt, vielmehr überall nur bemerkt worden, daß sie sich auf die Handlungsweise des Majors v. Versen in einem Prozeß gegen einen seiner Brüder beziehen — ihre und ihres Vaters Ehre getränkt, sie wendeten sich daher zuerst schriftlich an den Landrat Märker und forderten von ihm Auskunft darüber, ob die ihnen gewordene Nachricht wahr sei oder nicht. Die schriftliche Antwort auf diese Anfrage war so ausweichender Natur, daß sich die Brüder v. Versen dabei nicht beruhigen, vielmehr sich am 30. Mai v. J. in Person zu dem Landrat Märker begaben und ihn aufforderten, ihnen zu sagen, ob es wahr sei, daß er in dem Bericht die ihnen mitgetheilten Neuerungen gethan habe, oder ob er falsch berichtet sei. Der Landrat Märker erklärte daraus, daß er sich nicht genügt sehe, ihnen Auskunft über einen amtlichen Bericht, den er im Auftrage seiner Vorgesetzten abgestattet habe, zu geben, und mache die beiden Herren, als sie immer dringender wurden, darauf aufmerksam, daß sie wohl unterschieden müden, zwischen seinem Charakter als Landrat und seiner Person als Privatmann, und daß sie bedenken möchten, daß es sich um Amtshandlungen drebe. Dabei beruhigten sich die Beiden aber nicht, so daß endlich nach längeren Unterhandlungen der Landrat Märker erklärte, er werde die ihm vorgelegte Frage weder mit Ja noch mit Nein beantworten, könne dagegen versichern, daß es ihm nicht eingefallen sei, die Person ihres Vaters beleidigen zu wollen, und daß er nur angeführt habe, was ihm Pflicht und Gewissen geboten hätten. Hierauf hatte die Unterredung ein Ende. Das Resultat derselben war dem Major v. Versen so unangenehm, daß er sich an seinen Kreisgenossen, den Major v. Patow, wendete, und ihn erfuhr, die Sache gäblich beizulegen. Herr v. Patow, der zugleich Vorsteher des Ehrenrates des 12. spremberger Landw.-Regts. ist, zu dem auch der Landrat Märker als Offizier gehört, schrieb darauf an Letzteren, teilte ihm mit, daß er beauftragt sei, die Sache zwischen ihm und der Familie v. Versen auszugleichen und daß es ihm sehr lieb sein werde, wenn ihm die Ausgleichung gelänge. Diese gelang indeed nicht und die Unterhandlungen zerliefen sich vollständig. Nunmehr sendete der Professor v. Versen seinen Vetter, den Referendar v. Goeden, zu dem Landrat Märker, um ihn auf Pistolen zu fordern. Die Modalitäten des Zweikampfes hatte er der Bestimmung seines Sekundanten überlassen. Dieser forderte daher auf Barriere, mit 5 Schritt avanciren und a tempo schießen. Es sollten drei Kugeln gewechselt werden und jede Verwundung das Duell beendigen. Der Landrat Märker erklärte, daß er die Forderung dem Ehrenrat seines Battalions zur Erklärung vorlegen werde und entferne sich der Sekundant auf diesen Bescheid. Bald darauf forderte der Lieutenant v. Versen den Landrat Märker in gleicher Weise durch den Lieutenant v. Möllendorff und erhielt gleich Bescheid. So blieb die Sache unerledigt bis zum September v. J., in welchem Herr v. Goeden von Neuem bei dem Landrat Märker anfragte und den Bescheid erhielt, der Ehrenrat habe in der Sache noch nicht entschieden. Inzwischen kam die Sachlage zur Kenntniß Sr. Excell. des Minister-Präsidenten Frhrn. v. Manteuffel, der im kalauer Kreise sehr bekannt ist, und endlich auch durch die Stände dieses Kreises zur Kenntniß des Ministers des Innern, an den sie die Bitte richteten, das Duell zu inhibieren. Der Minister des Innern veranlaßte darauf die Verhaftung des Professors v. Versen. Letzterer wurde zwar nach fünf Wochen der Haft entlassen, demnächst aber gegen ihn die Anklage auf Grund des § 90 des Straf-Gesetz-Buches: Wer eine Bevölkerung oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen angreift oder zu zweien verfücht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft — erhoben, indem die Staatsanwaltschaft die Herausforderung zum Duell für eine Drohung erachtete durch welche der Landrat Märker habe zu dem widerrufenen Bericht an den Ober-Präsidenten gezwungen werden sollen. Die Anklage wegen Herausforderung zum Duell wurde nicht erhoben. Zur Verhandlung dieser Anklage stand gestern vor der 4. Deputation des Kriminalgerichts Termin an, und war der Angklagte in Person erschienen. Derselbe erklärte in einer sehr kurzen Rede die Äußerungen in dem Berichte der Art gewesen seien, daß sie seine und

seines Vaters Ehre verletzt hätten, und daß es deshalb seine Ehre erforderlich hätte, dafür Genugthung sich zu verschaffen. Diese habe er vom Landrat Märker, aber keineswegs in dessen Eigenschaft als Beamter gefordert und auch eine Herausforderung zum Duell niemals weder für eine Drohung, noch für ein Zwangsmittel, sondern nur für ein Mittel, seine verletzte Ehre wieder herzustellen, gehalten. In der Beweisaufnahme wurden zuerst eine große Anzahl zwischen den verschiedenen Beteiligten gewechselte Briefe verlesen, aus welchen der erwähnte Thatbestand sich ergiebt. So dann wird der Landrat Märker vernommen, der sich bei seiner Aussöhnung sehr zurückhaltend zeigt. Er erklärt, daß der Bericht sowohl amtlicher wie vertraulicher Art gewesen sei und daß er sich nicht veranlaßt sehen könnte, über ihm von seinen Vorgesetzten anbefohlene Amtshandlungen Redenschafft Privat-Vorwerken gegenüber abzulegen, wenn darunter nicht sein Amt leiden sollte. Dagegen habe er zu verhindern gesucht, daß in der Aussöhnung sich bereit finden lassen und sei, da diese zurückgewiesen, gefordert worden. Die Verhandlungen wegen der Annahme des Duells seien übrigens vom Ehrenrat noch nicht beendet, und wisse er nicht, was daraus werden würde. Der Major a. D. v. Patow gibt über seine geschlagene Aussöhnung keine Auskunft. Der Referendar v. Goeden über die Herausforderung Auskunft. Letzterer erklärt dabei ausdrücklich, daß er eine Art des Duells gewählt habe, die gewöhnlich Leib und Leben nicht gefährdet, da er die Beleidigungen nicht für schwer an-gegeben habe. Die weite Entfernung der Duellanten, das schnelle Zählen der Sekundanten ließe gewöhnlich ein sicheres Zielen nicht zu, so daß bei derartigen Duellen selten das Leben gefährdet sei. Der Staatsanwalt Drentmann führt darauf aus, daß der Angeklagte bei der Herausforderung nur den Zweck gehabt habe, den Landrat Märker zu einer Zurücknahme seiner pflichtmäßigen Neuerungen beim Ober-Präsidenten zu zwingen, daß also der § 90 I. c. hier ganz passend angewendet sei, und beantragt deshalb gegen den Angeklagten 1 Jahr Gefängnis. Der Vertheidiger Justizrat Gall, führt aus, daß bei gebildeten Leuten, welche nach den Gesetzen der Ehre zum Duell schritten, dies keine Drohung, sondern allein ein Mittel zur Wiederherstellung der beleidigten Ehre sei. Er behauptet ferner, daß der Landrat Märker hier nicht als Beamter gefordert worden, und deduziert aus den Motiven zum St.-G.-V. und aus Ober-Tribunals-Erkenntnissen, daß eine Drohung gesetzlich nur dann vorliege, wenn der Bedrohte zur augenblicklichen Vornahme oder Unterlassung einer Handlung bestimmt werden solle, daß also hier, wo es sich um ein Duell handele, das sehr wohl noch beigelegt werden könne, eine Drohung im gesetzlichen Sinne nicht vorhanden sei. Am Schlus seiner längeren Rede erklärte der Vertheidiger, daß schon der Justiz zu Liebe die Freisprechung des Angeklagten erfolgen müsse. Der Staatsanwalt repliziert darauf, daß wenn eine Verurteilung aus § 90 I. c. unzulässig erscheinen sollte, der Gerichtshof wenigstens auf Grund des Art. 80 des Gesetzes vom 2. März 1852 die Strafe der Herausforderung zum Duell eintreten lassen möge, der Vertheidiger protestierte jedoch gegen eine solche Maßnahme, da die Anklage wegen des Duells nicht erhaben, die Vertheidigung daher auf solche nicht vorbereitet sei. Nach langer Beratung sprach der Gerichtshof den Angeklagten von der Anklagebildung der Bedrohung eines Beamten frei und verurteilte ihn wegen Herausforderung zum Duell zu 1 Monat Einschließung. Der Gerichtshof hatte das Duell nicht für eine Bedrohung im gesetzlichen Sinne erachtet. Der Verhandlung, welche etwa 6 Stunden währt, wohnte eine überaus zahlreiche und glänzende Zuhörerschaft bei. (Sp. 3.)

## Deutschland.

Weimar, 3. März. Die „Weimar. Ztg.“ berichtet: Wir sind einer großen Gefahr, die über uns schwiebt, entgangen! Mitten in seiner Karnevalsfeier hätte Weimar leicht das Schicksal von Mainz haben können. Ein hiesiger Spediteur, Müller, hatte 20 Centner Pulver unter falscher Deklaration auf der Eisenbahn hierher gebracht und in seinem Hause — mitten in der Stadt, unweit des Gymnasiums und der Stadtkirche — gelagert. Auf erholtene Anzeige davon hat die Behörde sofort das Pulver außerhalb der Stadt schaffen lassen, gegen Müller aber wegen seiner polizeiwidrigen und gemeingefährlichen Handlungsweise Untersuchung eingeleitet.

Hannover, 3. März. Ein am 1. März früh gegen 4 Uhr im Schulhause zu Lindern (Amt Sulingen in der Landdrostei Hannover) ausgebrochenes Feuer hat jenes Gebäude total eingeschädigt. Die Bewohner dieses Hauses sind vom Geschick auf eine fast beispiellos harte Weise betroffen. Von sechs Kindern im Alter von 1—12 Jahren ist nur eins gerettet; fünf verkrüppelte Leichen wurden aus dem Brandstift hervorgezogen. Der Lehrer Sch. und dessen Chefrau erwachten aus tiefem Schlaf erst in dem Augenblick, als schon das Strohdach herabfiel; beide erschraken die jüngsten Kinder, ein Zwillingsspaar, und fliegen mit diesen durch die auf allen Seiten sie umgebenden Flammen; die Mutter, vom Feuer stark beschädigt, verlor die Besinnung und gelangte ohne ihr Kind ins Freie. Die zuerst auf der Brandstätte anlangenden Personen hörten noch die Angstufe der Kinder; Rettung aber war nicht möglich, da das Haus rings von einem Walle brennenden Strohs umgeben war und im Innern das Gebälk zusammenbrach. Mit sämtlicher Habe sind auch zwei Kühe, ein Kind, eine Ziege umgekommen.

## Österreich.

Wien, 2. Februar. Die Angelegenheiten der Baugesellschaft, von welchen ich Ihnen in einem meiner letzten Briefe berichtet, scheinen sich eben so wie jene der anderen in Vorschlag gebrachten Associationen zur Erleichterung des theilweisen Um- und Neubaues unserer Stadt dahin zu erledigen, daß sie untereinander durch die Kreditanstalt, welche anfänglich die nötigen Fonds zu beschaffen hätte, in Verbindung gebracht werden. Dieses große Geldinstitut soll mit seinen bedeutenden Mitteln in umfassendster Weise zur Mittheilung an die Bauunternehmungen schon deshalb bestimmt werden, damit die Metamorphose der Residenz in einem möglichst kurzen Zeitraum vollendet werde. Auf diese Beschleunigung der Bauten soll, wie versichert wird, überhaupt ein besonderes Augenmerk gerichtet und mannsfache hierauf bezügliche Vorschläge in Beratung gezogen werden, da die Erfahrung der letzten Jahre zeigte, daß weniger der so vielfach erwähnte Mangel an Raum, als der Mangel an einer nachhaltigen Bauplast das Mißverhältnis zwischen den vorhandenen Wohnungen und der aus dringendsten Bedürfnissen entspringenden Nachfrage nach solchen so sehr steigerte. Neben den mannsfachen Erleichterungen im Betriebe der Bauhandwerke durch theilweise Modifikation der Gewerbegefege und neben Steuerexemptionen und Abberungen der drückenden alten Bauordnung) sollen auch einige positive Bestimmungen dieses veralteten Statutes bereits jetzt schon außer Wirksamkeit gesetzt.

